

Bekanntmachungen von Bauleitplänen der Stadt Selm

Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 71 „Selm Altstadt“, 1. Änderung (Gestaltungsvorschriften) mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW).

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaftsförderung des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 18.02.2016 nachfolgenden Beschluss über die 2. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Selm Altstadt“, 1. Änderung (Gestaltungsvorschriften) gefasst:

1. Das Plangebiet umfasst die Ludgeristraße mit ihren Nebenstraßen (Am Krumpfen Kamp, Breite Straße bis zur Einmündung Zur Alten Windmühle, Madelstraße entlang bis zur Grenze Ludgerischule, Südkirchener Straße in einer Tiefe von ca. 70 m, Auf der Horst, Nordkirchener Straße bis Auf der Sagkuhl, Auf der Sagkuhl, Im Ort –tlw.- und Annegarnstraße in einer Tiefe von ca. 85 m einschließlich Ludgerikirche, Pastorat und Jugendheim und deren jeweils angrenzenden Grundstücke in einer Grundstückstiefe.

Das Plangebiet ist aus dem folgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Unmaßstäblich

2. Die 2. öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 71 „Selm Altstadt“, 1. Änderung in Selm mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Planungsziel: Der Bebauungsplan „Selm Altstadt“ und dessen gestalterischen Festsetzungen stammen aus dem Jahr 1996. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes sollen die gestalterischen Vorgaben den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Zum Erhalt des Ortsbildes und zur Attraktivitätssteigerung sind weiterhin gestalterische Festsetzungen erforderlich. Sie betreffen die Gestaltung von Dächern und Fassaden sowie von Werbeanlagen.

Durch die Ergänzung hinsichtlich der Tiefe bzw. der Änderung der Breite der Pylone und die Festlegung des Volumens werden die Grundzüge der Planung berührt, so dass eine 2. öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich ist.

Allgemeine Hinweise: Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Entwurf der Begründung liegt in der Zeit vom

18.04.2016 bis einschließlich 19.05.2016

während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

| | |
|---------------------|-----------------------|
| montags – freitags | 8.30 Uhr – 12.30 Uhr |
| montags – dienstags | 14.00 Uhr – 15.30 Uhr |
| donnerstags | 14.00 Uhr – 17.00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren während der o. g. genannten Auslegungsfrist abgegeben werden können (auch von Kindern und Jugendlichen), dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

Die vorstehende Bekanntmachung sowie der Entwurf der Begründung stehen ebenfalls im Internet unter folgende Adresse zur Verfügung:

<http://www.selm.de/>.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein separater Gesprächstermin ausgemacht werden.

Selm, den 31.03.2016

Der Bürgermeister

Löhr